

**Stellungnahme zum
Initiativantrag 1470/A, XXV. GP**

betreffend Verlust der Wählbarkeit sowie Amts- und Mandatsverlust

Der Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftliche Dienst der Parlamentsdirektion nimmt zum Antrag der Abgeordneten Dr. Johannes Jarolim, Mag. Michaela Steinacker, Christoph Hagen, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO) und das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO) geändert werden (1470/A, XXV. GP), wie folgt Stellung:

Zu Artikel 2 Z 2 (§ 2 Abs. 2a bis 2c Geschäftsordnungsgesetz 1975):

Mit den vorgeschlagenen Regelungen soll ein neues parlamentarisches Verfahren betreffend den Mandatsverlust bei Abgeordneten des Nationalrates eingeführt werden. Dazu sind folgende Punkte offen:

- Soll die Bekanntgabe an den Nationalrat durch die Präsidentin/den Präsidenten des Nationalrates gemäß Abs. 2a innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (z.B. in der nächsten Sitzung des Nationalrates) erfolgen? Es wird angeregt, dies im Gesetzestext zu präzisieren.
- Die Textierung des Abs. 2a lässt offen, ob die vierwöchige Frist ab Verständigung der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates durch die Gerichtsbarkeit oder erst mit Bekanntgabe im Nationalrat zu laufen beginnt. Eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext wird angeregt.
- Da in Abs. 2a zwei Verpflichtungen der Präsidentin/des Präsidenten des Nationalrates (Bekanntgabeverpflichtung und Verpflichtung zur Antragseinbringung) vorgesehen sind,

stellt sich die Frage, wann ein Fall des Abs. 2b (Zuständigkeitsübergang an den Nationalrat, wenn „*der Präsident seiner Verpflichtung gemäß Abs. 2a nicht nach[kommt]*“) eintritt. Es sollte klargestellt werden, ob ein Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 2b nur eintritt, wenn die Präsidentin/der Präsident des Nationalrates der Verpflichtung zur Antragseinbringung binnen vier Wochen (Abs. 2a zweiter Satz) nicht nachkommt, oder auch dann, wenn die/der Präsident/in des Nationalrates ihre/seine Bekanntgabeverpflichtung gemäß Abs. 2a erster Satz nicht erfüllt hat.

- Es sollte geregelt werden, wie der Hauptausschuss bzw. der Nationalrat im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang nach Abs. 2b vom Vorliegen eines Falles (Verlust der Wählbarkeit) erfährt, wenn die/der Präsident/in des Nationalrates den Fall dem Nationalrat nicht bekanntgegeben hat und keinen Antrag beim Verfassungsgerichtshof gestellt hat.
- Da in Abs. 2b bzw. Abs. 2c keine Fristen für die Beschlussfassung durch den Nationalrat und für die Einbringung eines vom Nationalrat beschlossenen Antrags durch die Präsidentin/den Präsidenten des Nationalrates vorgesehen sind, ist offen, ab wann das Antragsrecht auf ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates übergeht (Abs. 2c). Es wird empfohlen, hier Fristen vorzusehen, wie lange der Nationalrat für seine Beschlussfassung und wie lange die/der Präsident/in des Nationalrates für die Antragseinbringung gemäß Abs. 2b Zeit hat.

Zu Artikel 3 Z 3 (§ 71 Abs. 5 VfGG):

In § 71 Abs. 5 VfGG sollte keine sinngemäße Anwendung des § 62 Abs. 2 VfGG vorgesehen werden, da das Erfordernis der Unterfertigung von Drittelanträgen durch alle Antragsteller/innen seit der Novelle BGBl. I Nr. 101/2014 in dieser Bestimmung nicht mehr normiert ist. Vorgeschlagen wird stattdessen eine Einfügung von Anträgen gemäß § 71 VfGG in § 24 Abs. 4 VfGG.

Wien, 2016-03-08



Mag.^a Gerlinde Wagner

Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes
der Parlamentsdirektion